

Zeitschrift: Jahrheft / Zürcher Unterländer Museumsverein
Herausgeber: Zürcher Unterländer Museumsverein
Band: 18 (1970-1971)

Artikel: Dielsdorf : 100 Jahre Bezirkshauptort
Autor: Brunner, Gottfried
Kapitel: Wie Dielsdorf Bezirkshauptort wurde
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie Dielsdorf Bezirkshauptort wurde

Dr. Heinrich Hedinger schreibt in seiner «Chronik der Gemeinde Dielsdorf» unter diesem Titel: «Schon am 27. August 1852 wandte sich die hiesige Gemeinde mit einer Petition (Eingabe) an den Grossen Rat, in der sie diesen bat, den Hauptort von der Burg nach Dielsdorf zu verlegen. Zur Begründung wurde angeführt, die Talgemeinde sei «ein wahrer Centralpunkt aller Bezirksstrassen und darum von überall her bequemer zu erreichen als das hochgelegene und nur mühsam zu besteigende Regensberg, das übrigens nur halb so viele Einwohner habe als Dielsdorf». Mit bewegten Worten wies man hin auf den «höchst lästigen Besuch auf der Burg und auf die vielen Schweisstropfen der Geschäftsleute, Kläger, Beklagten, Anwälte, Zeugen, Gläubiger und Schuldner», die sich jeweils halb auf die Läger hinauf in die dortigen Kanzleien oder an die Märkte begeben müssten.

Ferner versprachen 30 Bürger die unentgeltliche Lieferung von Holz und Steinen für ein hiesiges Bezirksgebäude, sowie freiwillige Fuhr- und Arbeitsleistungen, und nur wenige Dielsdorfer waren im Hinblick auf die Unterhaltskosten mit dem ganzen Vorgehen nicht einverstanden.»

Zur gleichen Zeit oder schon früher schickten andere Gemeinden des Bezirkes ähnliche Bittschriften nach Zürich, wie zum Beispiel Steinmaur mit der Begründung, der bisherige Verwaltungssitz sei «erst nach einer halben Stunde gefährlichen Bergsteigens zu erreichen, wobei im Winter schon einzelne Leute Arm- oder Beinbrüche erlitten hätten.»

Die Gemeinde Dielsdorf, der Gemeinderat, die Bürger und angesehene Niedergelassene unternahmen grosse Anstrengungen, das Ansehen der Gemeinde aufzupolieren, um der Ehre, Bezirkshauptort zu werden, den Weg zu bereiten. Sie unterstützten mit ansehnlichen Summen und Dienstleistungen den Bahnbau, und Dielsdorf wurde so Anno 1865 Endstation der Bülach-Regensberg-Bahn. Auch die lokalen politischen Verhältnisse brachten die Nachbargemeinden Regensberg und Dielsdorf immer mehr auseinander. Auf der «Burg» sassen die regierenden Herren und unten im Tale brach der demokratische Sturm los. Viele Anhänger der Demokraten, «denen alle noch bestehenden Erinnerungen an Aristokraten, Landvögte und Freiherren, wie zum Beispiel Festungen, Schlösser und Türme, ein Greuel waren und die sie am liebsten ganz abgebrochen hätten», unterstützten die Eingabe der Gemeinderäte und Einzelpersonen. Auf die besonderen Leistungen der Gemeinde Dielsdorf innerhalb des Ortes selbst, soll in einem späteren Kapitel hingewiesen werden.

Der Weg der Petitionen im Kanton

Am 9. Januar 1868 fasste die Gemeindeversammlung Dielsdorf einstimmig den Beschluss, sich bei der Regierung um den Sitz der Behörden des Bezirkes Regensberg zu bewerben. Dieser Gemeindebeschluss wurde sogleich an den Grossen Rat des Kantons Zürich eingereicht und durch eine Anzahl gedruckter und von Einwohnern des Bezirkes unterschriebener Petitionen unterstützt. Schon am 10. Februar 1868 berichtete die Petitionskommission des Grossen Rates über das Gesuch der Gemeinde Dielsdorf. Auf Antrag der Kommission beschliesst der Grosse Rat, es seien diese Petitionen erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen.

Diese ausserordentlich rasche Erheblicherklärung der Dielsdorfer Bittschrift ist um so eindrücklicher, wenn man den turbulenten politischen Kalender jener Tage ansieht und die Lawine von Eingaben an die kantonalen Räte mitberücksichtigt. Im Dezember 1867 fanden eine Reihe von Veranstaltungen statt, die sich alle für eine Verfassungsrevision einsetzten. Das hierzu gegründete Aktionskomitee lud auf den 15. Dezember zu den schon erwähnten vier Volksversammlungen nach Zürich, Uster, Winterthur und Bülach ein, wo das politische Programm der Demokraten beschlossen wurde. Hier wurde auch sofort mit der Sammlung von Unterschriften begonnen, die das Begehren auf Verfassungsrevision unterstützten. Schon am 27. Dezember beschloss der Grosse Rat nach Einsichtnahme von 449 Eingaben mit 26349 Unterschriften, es sei die Anhandnahme der Verfassungsrevision der Volksabstimmung zu unterbreiten. Diese fand am 26. Januar 1868 statt, wobei 50786 Bürger bei einer Stimmbeteiligung von 90% eine neue Verfassung verlangten. Im März 1868 wurde sodann der begehrte Verfassungsrat, in der Mehrheit aus Revisionsfreunden bestehend, gewählt, welcher innert kürzester Zeit den Text der neuen Verfassung vorlegen konnte. Wollte man, im damals gerade angebrochenen Eisenbahnzeitalter den Ausdruck «Schnellzugstempo» verwenden, so wäre er bei der geschilderten parlamentarischen Kraftanstrengung bestimmt am Platz. Die neue Verfassung war eine grosse politische Leistung und ein eindrücklicher Sieg der jungen, demokratischen Partei.

Die neugewählte Regierung machte sich gleich an die gesetzgeberische Arbeit, denn die nunmehr verfassungsmässig statuierten Wünsche des Volkes mussten erfüllt werden. Am 23. Juni 1869 unterbreitete der Bezirksrat Regensberg dem Gemeinderat Dielsdorf folgendes Schreiben: «Die Direktion des Innern hat dem Bezirksrate 31 Petitionen aus dem hiesigen Bezirk vom Januar 1868 um Verlegung des Bezirkshauptortes von Regensberg nach Dielsdorf zur Begutachtung übermacht, im allgemeinen sowohl als namentlich mit Hinsicht auf die Fragen, ob die Stimmung die Gleiche geblieben sei und ob die Gemeinde Dielsdorf sich bei den anbotenen Leistungen weiter behaften lasse. Die Gemeinde wird eingeladen, über die letztere durch Schlussnahme sich auszusprechen und dieselbe dem Bezirksrathe mitzutheilen.»

In seiner Sitzung vom 28. Juni 1869 beschloss der Gemeinderat, die gestellten Fragen direkt an die Direktion des Innern zu beantworten und die nachstehende Erklärung einzusenden:

«Hochgeehrter Herr Direktor! Es hat der löbl. Bezirksrath Regensberg mit Zuschrift vom 23. diess. die Gemeinde Dielsdorf angefragt, ob sich dieselbe bezüglich der Verlegung des Bezirkshauptortes von Regensberg nach Dielsdorf bei den anerbundenen Leistungen weiter behaften lasse, wornach wir Ihnen tit. mittheilen, dass fragliche Leistung in einer am 9. Januar 1868 stattgefundenen Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Auch haben die Petition alle hiesigen Einwohner, ausnahmsweise eines Bürgers und eines Niedergelassenen unterzeichnet und die Gemeinde hofft und harrt schon längst auf baldige Entsprechung.

Bei diesem Anlass erlaubt sich der Gemeinderath im ferneren zu erwähnen, dass der, in der dem h. Regierungsrath am 9. Januar 1868 eingereichten, den 31 Petitionen angeschlossenen Verpflichtungsurkunde berührte, mit den Herren Salomon Schärer zur Post und Jacob Willi, Posthalter dahier am 12. Januar 1867 geschlossene Vertrag, welcher beide die Baute ausführen, jüngsthin auf das Wohnhaus des Schärer notarialisch gefertigt worden ist und von Schärer schon theilweise für das Baumaterial gesorgt ist. Wir erlauben uns das Gesuch um baldige Anhandnahme Ihnen Tit. aus dem weiteren Grund zu unterbreiten, da, (was in der Petition an den damaligen h. Grossen Rath nicht berührt ist) das Bureau und der Wohnsitz des tit. Statthalteramtes schon seit August 1866 sich in Dielsdorf befindet und die Notariatskanzlei Ende 1867 ebenfalls von Regensberg nach Dielsdorf übersiedelte und daselbst bleibenden Wohnsitz genommen, was zur Folge hat, dass wenn gegenwärtig die Petitionen vorgelegt würden, die in den Anno 1868 eingereichten Petitionen mangelnden Unterschriften (Ausnahmsweise von Regensberg) nebst den übrigen Unterschriften erscheinen würden. Indem wir zuversichtlich darauf hoffen, es werde diesem nur gerechten Volkswunsche, der sowohl in oben erwähnten, als aus den in der diessfälligen Petition angeführten, in der Tat unwiderlegbaren Gründen, volle Berechtigung verdient, endlich gebührende Rechnung getragen werden, etc. —»

Die Direktion des Innern arbeitete prompt, und schon bald legte der Gesamtregierungsrat in der Drucksache Nr. 43 vom Jahre 1869 dem nunmehr Kantonsrat benannten Parlament den Beschlussesentwurf betreffend die «Hauptortfrage Dielsdorf» zur Beratung vor. Am 23. Dezember 1869 kam die Sache unter dem Präsidium von Dr. Sulzer zur Behandlung. Regierungsrat Walder beantragte als Referent Eintreten auf die Vorlage der Regierung.

Professor Dr. Joh. Jakob Rüttimann, ein ab der «Burg» stammender, hochangesehener und darum wiedergewählter Vertreter des alten Regimes, beantragte, es sei auf die Vorlage des Regierungsrates nicht einzutreten, bis die Gemeinde Dielsdorf sich verpflichtet haben wird, a) auf Grundlage eines genauen, von dem Regierungsrat genehmigten Bauplanes ein den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechendes Bezirksgebäude zu erstellen und zu unterhalten und b) für die von der Gemeinde Regensberg in Aussicht

gestellte Entschädigungsforderung den Staat zu vertreten und schadlos zu halten. Dielsdorf sollte also, nach dem Antrag von Rüttimann, verpflichtet werden, allfällige Schadenersatzforderungen der Gemeinde Regensberg für den Kanton zu übernehmen. In der weiteren Diskussion stellte Stadtschreiber Ziegler den Antrag, den Regierungsrat einzuladen, mit der Gemeinde Dielsdorf in Unterhandlungen einzutreten betreffend Übernahme der für den Fall einer Verlegung einem Bezirkshauptort zufallenden Verpflichtungen (worin Ersatzforderungen Regensberg nicht begriffen sind) und über das Ergebnis Bericht und Antrag an den Kantonsrat zu hinterbringen.

In der Abstimmung sprachen sich zunächst eventuell 110 Stimmen für den Antrag Ziegler und 52 Stimmen zu Gunsten desjenigen von Rüttimann aus; dann in definitiver Abstimmung 107 Stimmen für den Antrag Ziegler gegenüber 54 Stimmen auf Eintreten.

So hatten die Bestrebungen der Gemeinde Dielsdorf an diesem Vorweihnachtstag 1869 auf kantonaler Ebene nur einen halben Sieg errungen. Es mussten neue Verhandlungen zwischen dem Kanton und der Gemeinde stattfinden, obwohl die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hinter den Bemühungen des Gemeinderates stand und von diesem selbst alle vertraglichen Verpflichtungen bereits gelobt und beglaubigt waren. Die Gegner aber fanden Zeit, neue Rückenschüsse abzufeuern. Diese Halbzeit bietet uns Gelegenheit, den Gang der Dinge in der Gemeinde Dielsdorf von Anfang an zu beschreiben.

Dielsdorf will Hauptort werden

Das Volk im Tale, das heisst die Einwohnerschaften des Furt- und des Wehn- tales, des Bachser- und Stadlertales, des Rhein- und Glattales, wie auch der Hasligemeinden hatten die Nase voll von den Herren auf der Burg. Sie wollten ihre amtlichen Angelegenheiten nicht mehr länger den Berg mühsam hinauftragen und nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte abkanzleit mitsamt dem «Chnüüschlotter» von dort oben herunterbringen. Auch namhafte Behördemitglieder hatten sich in Dielsdorf angesiedelt, so dass zuletzt nur noch die Advokaten und ihre Schreiber auf der «Burg» verblieben. Auch die Burger- schaft von Regensberg selbst war innerlich zerrissen. Saftige Holzer- und andere Bussen wurden engros verteilt und kleinliche Verordnungen anbefohlen. Charakteristisch ist die Protokollnotiz vom 15. August 1867: «Mit Übersendung von 3 Franken Prozessentschädigung wegen Entschädigung für abzutretendes Land, legt Herr Weinschenk Huber einen Empfangschein bei, wornach Namens der Gemeinde unterzeichnet werden sollte, dass seine Wirtschaft vom Präsidenten und seiner Sippschaft nicht mehr betreten werden wolle. Es wird beschlossen: Es sei hievon Vormerk zu nehmen und in die Wirtschaft des Herrn Huber kein Geschäft mehr zu vertagen.»

Als Ausdruck der geschilderten Volksstimmung hatten die Vorsteherschaften der Bezirksgemeinden ein Aktionskomitee gewählt. Dieses Komitee hatte Petitionen verfasst und Unterschriften gesammelt. Es lag nun an der Gemeinde

Dielsdorf, die nötigen Schritte zu unternehmen. Für Dielsdorf war es von Anfang an klar, dass die Gemeinde den Bezirksbehörden die nötigen Lokale bereitstellen musste, wenn Dielsdorf Hauptort werden wollte. Zu diesem Zwecke wurde am 12. Dezember 1867 zwischen der Gemeinde (vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung) und Salomon Schärer, Posthalter und Wirt, und dessen Tochtermann Jakob Willi, der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

«1. Auf den Fall hin, dass sich die Gemeinde Dielsdorf um Versetzung des Bezirkshauptortes von Regensberg nach Dielsdorf bewirbt und der hohe Grosse Rat dem Gesuche entspricht, verpflichten sich Salomon Schärer und sein Tochtermann Jacob Willi, die für die Bezirksbehörden erforderlichen Räumlichkeiten in dem mit Nr. 125 bezeichneten Wohnhause des Herrn Schärer in Dielsdorf und im fernern hinter dem Wohnhause des Herrn Schärer ein freistehendes Gefängnisgebäude, enthaltend eine hinreichende Anzahl von Gefängnissen nebst Zubehörde, alles nach Massgabe der bestehenden, resp. der noch von kompetenter Behörde zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Bauvorschriften, herzustellen. Mit staatlicher Bewilligung soll auch Herrn Schärer und Willi das Recht offen stehen, die erforderliche Anzahl von Gefängnissen nebst Zubehörde in der gegenwärtigen Scheune im Baute Nr. 125 zu erbauen.

2. Die Räumlichkeiten für die Bezirksbehörden, sowie das Gefängnisgebäude sollen binnen ... Monaten von der Zeit an als Dielsdorf vom Grossen Rath als Bezirkshauptort erklärt wird, vollendet werden.

3. Herr Schärer und Herr Willi verpflichten sich ferner, die erforderliche Beheizung, Reinigung und Unterhaltung dieser Gebäulichkeiten zu übernehmen und dieselben der Gemeinde Dielsdorf so lange zur Benutzung als Bezirkslocalitäten zu überlassen, als es von Letzterer verlangt wird.

4. Dagegen verpflichtet sich die Gemeinde Dielsdorf, den Herren Schärer und Willi als Entschädigung für Herstellung, Unterhaltung, Reinigung und Beheizung dieser Localitäten den jeweiligen Staatsbeitrag sowie dasjenige, welches für Heizung der Gefangenschaften dem Staat nach Gesetz verrechnet werden darf, zu überlassen und ihm nach vollendeter und als genügend abgenommener Baute überdies einen freiwilligen Beitrag von Fr. 6000 zu bezalen.

5. Ferner verpflichtet sich die Gemeinde Dielsdorf den Herren Schärer und Willi, so lange Dielsdorf Bezirkshauptort bleibt, obgenannten Staatsbeitrag etc. als Entschädigung für die genannten Leistungen zu überlassen und falls innert der nächsten 30 Jahre eine gesetzliche Änderung erfolgen sollte, wonach Dielsdorf nicht mehr Bezirkshauptort wäre, dannzumal kein Benutzungsrecht an den fraglichen Räumlichkeiten mehr zu beanspruchen und eine Entschädigung von Fr. 2000 an die Herren Schärer und Willi zu bezalen.

6. Sollte in Zukunft in Folge von Gesetzen und Verordnungen kompetenter Behörden eine Abänderung, Erweiterung, Vermehrung etc. der Bezirkslocalitäten erforderlich werden, so haben die Herren Schärer und Willi, resp. die jeweiligen Eigenthümer dieser Gebäulichkeiten, die erforderlichen Bauten ohne einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gemeinde herzustellen.

7. Sollten in Folge gewaltsamer Zerstörung, eines Brandes, oder eines Naturereignisses die Bezirkslokalitäten gänzlich zerstört oder beschädigt werden, so haben die Herren Schärer und Willi resp. ihre Rechtsnachfolger, solche wieder herzustellen und im Falle von Brandunglück soll die Brandassekuranzvergütung nur zum Wiederaufbau der Lokalitäten verwendet werden dürfen.

In dem Wohnboden, in welchem sich die zu erstellenden Bezirkslokalitäten befinden werden und über und unter denselben, soweit das jetzige Wohnhaus des Herrn Schärer gegenwärtig reicht, darf keine Wirtschaft und kein anderes für die Bewohner der Bezirkslokalitäten lästiges Gewerbe betrieben werden. Dagegen soll es den Herren Schärer und Willi resp. ihren Rechtsnachfolgern freistehen, nebenan, d.h. an das Bezirksgebäude angebaut, nach Gutfinden Räumlichkeiten zu erstellen und jedes erlaubte Gewerbe darin zu betreiben.

9. Dieser Vertrag soll in's Grundprotokoll eingetragen und das in demselben enthaltende Benutzungsrecht der Gemeinde Dielsdorf sowie allfällige andere dinglych Bestimmungen desselben gehörig vorgemerkt werden.

Dielsdorf, den 12. Dezember 1867

sig. Salomon Schärer, zur Post
sig. Jakob Willi

Namens des Gemeinderathes

Der Präsident: sig. Anton Benz
Der Schreiber: sig. R. Hirs.»

Dieser Vertrag wurde der Gemeindeversammlung vom 9. Januar 1868 mit folgendem Antrag zur Genehmigung unterbreitet:

«Nachdem für Verlegung des Bezirkshauptortes von Regensberg nach Dielsdorf die nötigen Anordnungen von Seite des von den Vorsteherschaften der Bezirksgemeinden gewählten Comité bereits getroffen sind, denselben aber unbedingt vorausgehen muss ein Beschluss der Gemeinde Dielsdorf, dahin gefasst: dass sie sich zur Übernahme, resp. Erstellung der gesetzlich erforderlichen Localitäten gegenüber dem Staate verbindlich mache, hinterbringt der Gemeinderath der Gemeinde, gestützt auf einen mit Herrn Posthalter Schärer und Willi dahier geschlossenen Vertrag, wornach dieselben alle und jede diessfalls der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen auf sich nehmen, dafür das Haus des Herrn Schärer durch notarialisch zu fertigenden Vertrag zur Sicherheit geben, von der Gemeinde aber eine Entschädigung von 6000 Fr. verlangen, folgenden Antrag:

1. Es möchte sich die Gemeinde zur Übernahme der staatlichen Verpflichtungen erklären und dies umsomehr, als einentheils an diese Fr. 6000 bereits Fr. 1300 von hiesiger Einnehmerei gezeichnet und nahmhafte Betheiligung von den übrigen Bezirksgemeinden in Holz und Geld in Aussicht und anderntheils Verdienst für die hiesigen Einwohner und Hebung des Credites, was immerhin durch blühenderen Zustand der Gemeinde nicht ausser ernstliche Prüfung fallen sollte, gesichert erscheint.

2. Möchte dem Gemeinderath eine Commission beigeordnet werden, die mit demselben die weiter erforderlichen Anordnungen wie Fertigung des Vertrages usw. überhaupt alle diessfalls vorkommenden Geschäfte regulieren soll.»

Die Gemeindeversammlung erhob diesen Antrag des Gemeinderates einstimmig zum Gemeindebeschluss und bekundete damit, dass sie gewillt ist, Bezirkshauptort zu werden und alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen zu übernehmen. Diese Willensbekundung der Gemeindebürger wurde mit einer Verpflichtungsurkunde den kantonalen Instanzen eingesandt. Dann trat, wie wir wissen, in der Hauptortsfrage eine zweijährige protokollarische Zeitlücke ein, die reichlich mit kantonalpolitischen Stoffen aufgefüllt war.

Von Salomon zu Salomon oder das Pro und Contra in Dielsdorf

Der Kantonsrat des Kantons Zürich beauftragte am 23. Dezember 1869 die Regierung, mit der Gemeinde Dielsdorf neue Verhandlungen betreffend die Hauptortsfrage zu führen. Der Gemeinderat wollte auch den im Kantonsrat aufgekommenen Bedenken wegen einer allfälligen Entschädigungsforderung von Regensberg entgegentreten und stellte der auf den 5. Februar 1870 einberufenen Gemeindeversammlung folgenden Antrag zur Abstimmung:

«Nachdem der Kantonsrath in seiner letzten Sitzung das Traktandum betr. der Hauptortsfrage zurückgewiesen, weil die Meinung obwaltete, die von Dielsdorf eingereichten Verträge bedürften einer Vervollständigung, stellt der Gemeinderath den Antrag, sich neuerdings um Übernahme des Hauptortes zu bewerben, den Staat in einem allfälligen Prozesse zu vertreten und sämtliche Bauten nach Anordnung des hohen Regierungsrathes auszuführen.»

Dieser Gemeindebeschluss wurde noch gleichentags mit nachstehendem Schreiben dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme eingesandt:

«Nachdem die betreffend die schon längst pendente Bezirkshauptortsfrage Regensberg von der Gemeinde Dielsdorf vom 9. Januar 1868 datirte Verpflichtungsurkunde vom h. Kantonsrath vermöge des mit Herrn Posthalter Schärer und Willi dahier angerufenen Vertrages beanstandet und diese Angelegenheit dem hohen Regierungsrathe zur Vervollständigung der Vorlagen zurückgewiesen worden, so hat die hiesige Gemeinde in heutiger Versammlung, die mit 98 Votanten vertreten war, mitfolgenden Beschluss gefasst: (folgt der oben erwähnte Beschluss) «Mit Einsendung desselben, erlauben wir uns zu der dringenden Bitte, es möchte dem hohen Regierungsrathe belieben, diesen Act zu fördern, dass derselbe in nächster Sitzung des h. Kantonsrathes einmal seine rechtskräftige Erledigung finden würde. Dies umsomehr, als die für Bautenvornahme günstige, bald eintretende Jahreszeit hiezu verwendet werden könnte. Sollten die Pläne als „Vorlage“ einer Modification bedürfen, so bitten wir Sie, die vorgenannten Personen damit zu beauftragen.»

Hier vernehmen wir, dass der Gemeinderat Dielsdorf gleichzeitig mit der neuen Bewerbung um den Sitz des Hauptortes auch die Pläne für die Gebäulichkeiten zur Begutachtung einsandte. Man glaubte in Dielsdorf, man könne nunmehr zur praktischen Arbeit kommen, nachdem das Stadium des Planens im Orte abgeschlossen war. Doch in diesem Zeitpunkt trat auch im Dorfe selbst die Opposi-

tion gegen die «Hauptortlehre» ans Licht in der Person des Gemeindebürgers Salomon Bopp. Man war von Salomon Schärer, dem Eigentümer der zu erstellenden Bezirkslokalitäten, auf Salomon Bopp, dem Opponenten, gekommen.

Die Opposition im Dorfe

Salomon Bopp, Gemeindebürger von Dielsdorf, war ein eigenwilliger Mann. Er verkörperte die Einmann-Opposition im Dorfe. Er habe oft an Gemeindeversammlungen das Wort ergriffen und gegen die Anträge des Gemeinderates gesprochen und sich dabei lächerlich gemacht. Immerhin: Ein einzelner braucht oft mehr Mut, der lachenden und trotzdem schweigenden Mehrheit unter Führung eines aufstrebenden Gemeinderates seine Meinung zu sagen, als kopfnickend mitzumachen. Darum sollen auch seine Gegenargumente in ihrer schwerfälligen Breite hier mitgeteilt werden. Salomon Bopp war sicher noch vergrämt in diesen Tagen, weil ihm die Vermögensschätzungskommission sein Vermögen zur Versteuerung um 500 Franken erhöht hatte. Solches geschah anderen Steuerzahlern der Gemeinde bestimmt auch, aber für Salomon Bopp war es wie eine persönliche Beleidigung. Sicher war dieser Umstand mit ein Grund, dass er beim Bezirksrat Regensburg die nachstehende Rekurschrift gegen den Gemeindebeschluss vom 5. Februar 1870 einreichte:

«An den wohlloblichen Bezirksrath Regensburg. Herrn Präsident! Geehrte Herren! Gemäss dem beigelegten Auszug aus dem Protocoll für die Gemeindeversammlung hat dieselbe am 5. diess. beschlossen, den Hauptort für den Bezirk zu übernehmen, bezw. alle damit für jetzt und in Zukunft verbundenen Leistungen und Verpflichtungen, und überdiess dem Staate dafür einzustehen, wenn dem bisherigen Hauptorte Regensburg wegen Verlegung des Hauptortes eine Entschädigung zuerkannt werden sollte, und zwar alles diess auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde respectiv des Gemeindegutes.

Gegen diesen Beschluss ergreife ich an Sie Rekurs mit dem Gesuche, denselben für ungültig zu erklären und aufzuheben, zunächst in dem Sinne, dass vor einer definitiven Schlussfassung genau ermittelt und festgestellt werde, welche Tragweite ein solcher Beschluss für das Gemeindegut resp. die Steuerpflichtigen der Gemeinde haben würde. Rücksichtlich der formellen Richtigkeit des Beschlusses erwähne ich zur Wahrung meiner Stellung als Recurrent, dass es nicht richtig ist, der Beschluss sei einstimmig gefasst; ich wohnte der Gemeindeversammlung bei, erklärte mich gegen den Antrag, stellte aber nicht einen Gegenantrag, zu dem Beschlusse jedoch stimmte ich nicht, es wurde überhaupt nicht abgestimmt. Zur Geschichte der Hauptortverlegung, soweit sie Dielsdorf als Bewerberin dafür beschlägt, erwähne ich in Kürze: Schon im Jahre 1851 war dieselbe angestrebt worden, damals waren es aber eine Anzahl Bürger, die für die Übernahme einstehen wollten. Die Behörden traten damals auf die Sache nicht ein. Mit Beginn der neuesten Revisions-Bewegung trat gleichzeitig diese Frage wieder auf; unterstützt von Petitionen aus dem grössten Teile des Bezirkes sucht der

Gemeinderath Dielsdorf Namens der Gemeinde bei den Staatsbehörden um Verlegung des Hauptortes nach. Anfangs hatte es auch den Anschein, die anderen Gemeinden des Bezirkes werden die Gemeinde Dielsdorf nicht bloss mit papierenen Wünschen, sondern auch tathkräftig unterstützen, diese Hoffnung ist aber nach und nach des Gänzlichen zerronnen.

Zum Behufe der Übernahme hatte der Gemeinderath früher mit dem Besitzer des Wirthshauses zur Post, Hr. Salomon Schärer und dessen Tochtermann resp. einzigen präsumtiven Erben, Herrn Willi, die Übereinkunft getroffen, dass dieselben die Erstellung der erforderlichen Localitäten und deren künftige Bewerbung auf eigene Rechnung übernehmen, gegen Überlassung des vom Staate zu bezahlenden Miethzinses und Bezahlung einer Summe von Franken 6000 aus dem Gemeindegut. Der Inhalt dieser Übereinkunft war mir übrigens nie vergönnt, kennen zu lernen, einfach wurde behauptet, sie enthalte gewisse Bedingungen zu Gunsten von Schärer und Willi, noch weniger konnte ich erfahren, welche Garantien von Seiten der Mitcontrahenden für die jeweilige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen der Gemeinde gegeben werden; der Gemeinde ist hierüber ein genauer Aufschluss niemals ertheilt worden. Der h. Regierungsrath brachte unterm 12. November v. J. dem hohen Cantonsrath den Antrag, die Verlegung des Hauptortes nach Dielsdorf zu beschliessen, sofern Dielsdorf allen von den Behörden festzusetzenden Anforderungen ein Genüge leisten werde. Aus dem begleitenden Berichte des Regierungsrathes ergibt sich, dass die Leistungen, die Dielsdorf zu übernehmen hätte, noch nicht festgestellt waren, zugleich aber auch, dass die von Schärer und Willi, bezw. vom Gemeinderath projectirte Erstellung der Localitäten nicht gutgeheissen wurde und es hat der h. Cantonsrath mit Rücksicht darauf, dass vor seiner entscheidenden Schlussnahme eine definitive Regulirung der, der Gemeinde aufzulegenden Verpflichtungen, sowie eine bestimmte Willenserklärung der Gemeinde, die so fixirten Leistungen in ihrem ganzen Umfange zu übernehmen, worunter auch eine allfällige Entschädigung an die Gemeinde Regensberg nothwendig sei, die Sache an die Regierung zurückgewiesen.

Dieser Beschluss hatte nach seinem Wortlaute, wie nach der vorangegangenen Berathung sowohl für die Staatsbehörden, als für die Gemeinde Dielsdorf ganz die gleiche Bedeutung, nämlich die, vorerst genau zu ermitteln und zu bestimmen, was von beiden Seiten zu leisten sein werde. Und es wäre zu erwarten gewesen, der Gemeinderath würde sich bemühen, in diesem Sinne zu handeln und vorläufig alle Leistungen und Gegenleistungen festzustellen, damit ihr Umfang und ihre Tragweite bemessen werden könnte und die Gemeinde, die sozusagen nur Verpflichtungen einzugehen hat, bei voller Kenntniss der Sachlage sich entschliessen könne.

Diesen durch den Beschluss des Cantonsrathes wie durch die Natur der Sache, insbesondere durch die Interessen der Gemeinden vorgezeichneten Weg hätte der Gemeinderath um so eher einschlagen dürfen, als er zum Voraus einer günstigen Stimmung für Übernahme des Hauptortes in der Gemeinde sicher sein konnte. Er begnügte sich aber damit, sich von zwei Anwälten Gutachten

dafür geben zu lassen, dass die Gemeinde Regensberg eine Entschädigung nicht beanspruchen könne, eine daherige Belastung der Gemeinde also nicht zu befürchten sei und beantragte dann der Gemeindsversammlung vom 5. diess. den recurrirten Beschluss mit der einfachen Begründung, eine Entschädigung an die Gemeinde Regensberg müsse nach den eingeholten Gutachten nicht bezahlt werden und die Erstellung der Bezirkslocalitäten liege vertraglich den Herren Schärer und Willi ob. Diesem Vorschlag gegenüber stellte ich das Verlangen, bevor die Gemeinde zu einem solchen Beschlusse provocirt werde, möchte genau ermittelt werden, welche Leistungen gefordert werden, was dieselben kosten werden und welche Garantie die Unternehmer für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Gemeinde zu geben im Stande seien, ebenso dass die Entschädigungsfrage von Regensberg ernster geprüft werde; Meinem Begehren wurde keinerlei Rechnung getragen, im Gegentheil wurde ich deshalb nur verlacht und verhöhnt.

Zur eigentlichen Begründung des Recurses erkläre ich, dass ich formelle Ausstellungen ausser der eingangsbemerkten gegen die Redaction desselben nicht geltend mache, denn wenn auch solche geltend gemacht werden könnten, würde ihre Beseitigung nicht schwer fallen. Den Beschluss greife ich materiell darum an, weil er:

- a) über die Zwecke der Gemeinden hinausgeht und eine erheblich Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge hat, und
- b) Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzt und in diesen beiden Richtungen gegen §48 der Staatsverfassung und dem damit in Einklang stehenden §106 des Gemeindegesetzes verstösst und desshalb als ungültig aufgehoben werden muss.

Die Erwerbung eines Bezirkshauptortes findet sich in der ganzen Gesetzgebung nirgends als Gemeindezweck aufgeführt oder auch nur angedeutet, sie kann zwar dem Ehrgeize einer Bevölkerung mehr oder weniger schmeicheln, Einzelnen auch Vorthail bringen, aber für die Gemeinden, als staatliche Corporation ist es in keiner Weise von Bedeutung. Dieses wird zur Genüge durch die Erfahrung bestätigt, indem nur in den Bezirken das Bezirkshauptort auf die Gemeinde übernommen wurde, wo entweder von früher her die Gemeinden die Localitäten besaßen, wie in Bülach und Horgen, oder wo die Verhältnisse anders sind, wie in Zürich und Winterthur. An andern Orten, wo neue Localitäten erstellt werden mussten, waren es Private, die für die Gemeinden eintraten, indem sie glaubten, eine gute Speculation zu machen, durch die Erfahrung aber arg enttäuscht worden sind. Nur in Meilen, bei ungefähr gleichen Verhältnissen wie in Dielsdorf wurde das Hauptort mit Erstellung neuer Localitäten auf die Gemeinde übernommen, es ist aber allbekannte Thatsache, dass diese Gemeinde unter dem Druck der daherigen Last wahrhaft leidet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Übernahme eines Bezirkshauptortes, in welcher Form es sein mag, ein unvortheilhaftes Geschäft ist. Sogar den Gemeinden, welche keine Localitäten zu erstellen hatten, verursacht der Hauptort nicht unbeträchtliche Ausgaben, und hie und da würde man nicht ungern auf die Ehre, Hauptort zu sein, verzichten,

wenn man so leicht der diessfallsigen Verpflichtung sich entheben könnte. Es ist auch nicht einzusehen, wie in andern Beziehungen die Interessen einer Gemeinde durch diese Aquisition gefördert werden könnten, denn ein Erwerb, der sich nur durch die Taschen von ein paar Wirthen vermittelt, hat sich noch nirgends als sehr gedeihlich erwiesen und man sollte glauben, an einem Orth, dessen Verkehrslage sich so günstig gestaltet, wie für Dielsdorf, sollte es der Intelligenz und Einsicht der leitenden Personen ein Leichtes sein, mit den Opfern, welche die Erwerbung des Hauptortes fordern wird, ergiebigere und gedeihlichere Erwerbsquellen zu schaffen.

Die Übernahme, bezw. die Erwerbung eines Hauptortes kann sonach in keiner Richtung als Gemeindezweck erklärt werden, im Gegentheil, sobald sie bleibende Opfer fordert, wird dadurch die Erreichung der eigentlichen Gemeindezwecke gehemmt und gehindert.

Ist nun aber aus der Übernahme des Hauptortes eine erhebliche Mehrbelastung der Steuerpflichtigen zu befürchten? – Auch in dieser Richtung entbehrt der recurirte Beschluss einer ordentlichen Begründung und wenn die tonangebenden Personen der Gemeinde sich nicht in den Kopf gesetzt hätten, ihre Pläne um jeden Preis durchzusetzen, würde schon die erste Rücksichtnahme auf ihre Pflichten sie aufgefordert haben, hierüber der Gemeinde klaren Wein einzuschenken. Die jetzige Gemeindsversammlung handelt nicht bloss im Namen und auf Rechnung ihrer einzelnen Personen, von denen beiläufig bemerkt, vielleicht ein schöner Theil meine Ansichten theilen würde, wenn sie nicht dem selben Druck und Zwang sich fügen müssten, dem ich mich nicht fügen will. Sie handeln auf Kosten des Gemeindgutes oder auf Rechnung aller, besonders der zukünftigen Steuerpflichtigen. Die öconomischen Verhältnisse der Gemeinde sind keineswegs derart, dass man so leichthin neue ungekannte Verpflichtungen eingehen sollte. Wir haben bereits eine ständige Armensteuer von mindestens 1 Promille, sie erreichte schon 1 ½, sogar 2 Promille; Das Kirchenwesen erfordert ebenfalls Steuern, und noch steht der Gemeinde die kostspielige Baute des Thurmbaues bevor; mit Schulsteuern sind wir ebenfalls beglückt und Niemand steht darüber im Zweifel, dass die bevorstehenden Reformen im Schulwesen den Beutel der Pflichtigen nothwendig noch mehr beanspruchen werden. Mit dem Gemeindgut steht es nicht besser, was dem Bezirksrath namentlich bei dem Versuche bekannt geworden ist, den Ertrag der Gemeindswaldung als Nutzung den Bürgern bleibend zuzusichern, offenbar aus Furcht, dass jede Bürgernutzung bald durch die vermehrten Gemeindsausgaben werde aufgefressen werden; zudem stehen der Gemeinde noch bedeutende, ausserordentliche Ausgaben bevor, wie der Bau einer Strasse nach Buchs, der Hinterdorfstrasse u. s. w.

Für eine annähernd richtige Schilderung der öconomischen Verhältnisse der Gemeinde im Ganzen ist unumgänglich nothwendig die Einsicht und Benutzung der verschiedenen Gutsrechnungen über eine bestimmte Periode, diese stehen mir aber jetzt nicht zu Gebote und ich beziehe mich diessfalls auf das später zu stellende Gesuch, diese Rechnungen zu den Acten zu bringen, um daraufhin binnen Frist die Recursschrift zu vervollständigen.»

An dieser Stelle in der Rekursschrift des Salomon Bopp wird nun eine Kostenrechnung gegeben, wie sie sich nach Meinung des Rekurrenten für die Gemeinde bei Übernahme des Hauptortes ergeben werde. Dann fährt er fort:

«Die Gemeinde Dielsdorf wird nun aber im Besondern noch verpflichtet werden, eine allfällige Entschädigung an die Gemeinde Regensberg zu bezahlen. Der Gemeinderath glaubt zwar, die Gemeinde gegen eine derartige Last mit den eingezogenen Gutachten der Herren Fürsprech Lauffer und Ryf zu beruhigen. Allein damit ist weder eine Beruhigung noch viel weniger eine Garantie der Gemeinde gegeben. Ohne dem Rufe dieser Herren entgegen zu treten, darf mit Grund behauptet werden, dass sie keine Autoritäten sind und der Gemeinderath wird nicht im Falle sein, zu zeigen, dass von denselben schon irgendwie massgebende Gutachten ausgegangen seien. Dieser und der Umstand, dass den beiden Herren die Verlegung des Hauptortes nach Dielsdorf für ihre Berufsgeschäfte eine Bequemlichkeit würde, gibt mit Grund der Vermutung Raum, diese Gutachten seien, wie das zu geschehen pflegt, zu dem Gebrauche bestellt worden, wozu sie dienen sollten. Die Gemeinde muss, wenn sie nicht leichtsinnig handeln will, die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit der Bezahlung einer Entschädigung ins Auge fassen, denn mindestens so massgebend, wohl noch massgebender als solche Gutachten ist die Thatsache, dass der Regierungsrath und der Cantonsrath sich durch die Haftbarmachung der Gemeinde Dielsdorf geschützt wissen wollen, während wenn eine Entschädigung so als etwas Unmögliches und Unwahrscheinliches angesehen würde, diese Behörden sich auch dahin würden ausgesprochen haben, zumal wohl angenommen werden darf, dass sie der Verlegung des Hauptortes eher günstig als ungünstig gesinnt sind.» Der Rekurrent erging sich dann in weitere Berechnungen und kam zum Schlusse, dass für die Steuerpflichtigen der Gemeinde bei Übernahme des Bezirkshauptortes eine jährliche Mehrsteuer von $\frac{3}{4}\%$ heraussehen würde. Dann geht es im Texte weiter:

«Die aufgestellten Berechnungen können sicher nicht mit den Erfahrungen eines andern Bezirkshauptortes der Unrichtigkeit bezichtigt werden, ihr Ergebnis kann auch dem Gemeinderathe nicht unbekannt sein, es wäre denn, dass er in arger Misskennung seiner Pflichten sich gar nicht darüber orientirt hätte, dann aber ist es seinerseits zum Mindestens leichthin und voreingenommen gehandelt, wenn er sein Möglichstes thut, der Gemeinde ein klare Einsicht in das, was sie eingehen soll und die Tragweite desselben vorzuenthalten. Die auffällige Überstürzung, zu der die Gemeinde genöthigt wurde, war in keiner Weise durch die Umstände gebothen. Bevor die Sache wieder vor den Cantonsrath gebracht werden kann, muss alles im Einzelnen geordnet sein. Es muss festgestellt sein, was und wie es geleistet werden muss und der Kostenbetrag kann möglichst genau ermittelt werden. Unterdess hätte der Gemeinderath Zeit gehabt, sich des Genaueren zu orientiren, welche Ausgaben die Erstellung der Localitäten und die künftige Besorgung erheischen und es hätte darnach bemessen werden können, welche Garantie von den Übernehmern Schärer und Willi gefordert werden müsste. Es wäre wenigstens auch eines Versuches werth gewesen, ob

nicht etwa unter Mitwirkung der Regierung die Entschädigungsansprache der Gemeinde Regensburg auf dem Wege gütlicher Ausgleichung zu erledigen sei, damit würde werththätig bewiesen, was hie und da so laut betont wird, man wünsche die Beziehungen zu der Nachbargemeinde Regensburg so wenig wie möglich einer Störung ausgesetzt. Vielleicht, dass die ins Mittel gezogene Regierung das ihrige auch dazu beitragen würde.

Dieser Ausführung gegenüber wird man ohne Zweifel geltend machen, das Alles könne der Gemeinde gleichgültig sein, ob die Übernahme des Hauptortes fianziell Schaden oder Vorthail bringe, weil dieses Sache der Übernehmer Schärer und Willi sei. Dieser Einwand wäre dann von Bedeutung, wenn die Übernehmer für die jeweilige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ausreichende Garantie geleistet hätten; dieses ist aber bisher der Gemeinde nicht gezeigt worden und ich will gewärtigen, ob es gezeigt werden könne. Der zweite Beschwerdegrund, die Verletzung der Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise liegt unbestreitbar dann vor, wenn in einer Angelegenheit, wobei in keiner Weise das Wohl und Wehe der Gemeinde als solches in Frage gestellt kommt, sondern höchstens der Eitelkeit und dem Ehrgeize einer Anzahl Personen gefröhnt werden soll, auch nur ein einziger Steuerpflichtiger gezwungen wird, sich und seine Nachkommen für alle Zeiten mit Steuern zu belasten. Das liegt so sehr auf der Hand, dass eine weitere Begründung überflüssig ist.

In dem Bisherigen liegt die volle Beweisführung dafür, dass der reccurirte Gemeindsbeschluss offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgeht und die Steuerpflichtigen erheblich mehr belastet. Diese Beweisführung kann aber in mehrfachen Beziehungen vervollständigt und zwingender gemacht werden, dadurch, dass noch nachgewiesen wird, dass von Seite der Übernehmer Schärer und Willi eine hinreichende Garantie nicht gegeben und die Gemeinde der Gefahr ausgesetzt ist, die ganze Last übernehmen zu müssen. Dass ferner die öconomische Lage der Gemeinde ohnehin eine gespannte, man kann sagen, eine gedrückte ist, daher jede weitere Belastung noch drückender wird und dass endlich eine Schlussfassung zur Zeit noch gar nicht geboten war, folglich eine vollständige und gehörige Feststellung der Verhältnisse füglich hätte abgewartet werden können. Desshalb stelle ich das Gesuch, dass nach Mittheilung und Einsichtnahme dieser Recursschrift dem Gemeinderathe aufgegeben werde, zunächst zu den Acten einzulegen:

- a. Die Mittheilung der hohen Regierung, betreffend die weitere Behandlung dieser Angelegenheit.
- b. Die Rechnungen der letzten 5 Jahre über das Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgut.
- c. Die Übereinkunft mit Herrn Schärer und Willi.
- d. Den allfälligen Act, betreffend die Cautionsleistung dieser Übernehmer.

Damit verbinde ich das weitere Gesuch, dass nach Einlage der bezeichneten Actenstücke, jedoch vor Beantwortung durch den Gemeinderath, mir eine angemessene Frist anberaumt werfe, mit Benutzung jener Acten die Reccursbegründung zu ergänzen, indem auf diese Weise der folgende Schriftenwechsel vereinfacht und abgekürzt werden kann.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner besonderen Hochschätzung

Dielsdorf, den 18. Februar 1870

sig. Salomon Bopp»

Intermezzo

Nach dieser langen, aber aufschlussreichen Oppositionsschrift soll eine kurze Pause eingeschaltet werden, um auf einige Kleinigkeiten hinzuweisen, die zwar nichts mit der Sache selbst zu tun haben, die aber doch einen Chronisten, der viel in alten Protokollen und Akten stöbert, des öfteren zum Schmunzeln bringen. Der vorstehende Rekursbrief war an den Bezirksrat Regensburg gerichtet. Dieser übermittelte ihn dem beklagten Gemeinderat zur Stellungnahme. Jeder Chronist ist froh darüber, dass es damals üblich war, dass solche Dokumente in vollem Wortlaut in den Protokollband des Gemeinderates eingetragen wurden. Der Gemeindeschreiber Hirs tat es in unserem Falle jedoch nicht mit eigener Hand, sondern er liess den sieben Seiten füllenden Brief, vielleicht als Schreibübung für einen Schreiberlehrling, abschreiben. Und nun zu den schmunzel-erregenden Details: Die Ortsbezeichnung vor dem Briefdatum «Dielsdorf» ist im Protokollbuch dick unterstrichen. Mit dem demonstrativen Strich wollte der Abschreiber sicher dokumentieren, dass nach seiner Auffassung Dielsdorf nicht der richtige Absendeort des Briefes war. Er wollte damit bekunden, dass der eigentliche Abgangsort Regensburg war. Auch die abgeschriebene Signatur unter der Rekurschrift ist nicht ganz einfach hingeschrieben, sondern mit grossartigen Schnörkeln versehen. Dieser Umstand gibt uns einen Einblick in die damalige Abschreiberseele, die bestimmt voll und ganz zur Hauptortfrage Dielsdorf stand und darum den mit viel Mühe abgeschriebenen Einspruch dagegen lächerlich machen wollte. Auch in alten Papieren muss man zwischen den Zeilen lesen können. Solche Einzelheiten geben der Arbeit des Chronisten das Salz und die Würze, an denen er auch seine Leser teilhaben lassen will.

Die Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat Dielsdorf behandelte in seiner Sitzung vom 5. März 1870 die Rekurschrift des Salomon Bopp und beschloss folgendes Schreiben an den wohlloblichen Bezirksrat Regensburg abzusenden:

«Auf den von Salomon Bopp von Dielsdorf unterzeichneten, von Herrn Fürsprech Bucher in Regensburg verfassten und dem Gemeinderathe Dielsdorf zur

Vernehmlassung zugestellten Rekurs betreffend einen am 5. Februar abhin die schon längst pendente Bezirkshauptortsfrage angehend gefassten. Gemeindebeschluss wird geantwortet:

Die Beschwerde ist so weitläufig verfasst, dass es für den Entscheid der Rekursbehörde nur willkommen sein mag, wenn die Antwort kürzer gefasst wird. Vorerst muss auffallen, wie der Verfasser seine Bedenken, die in den die Gemeinde treffenden Nachtheilen bestehen, äussert, denn es ist kaum zu glauben, dass er aus Überzeugung rede, was daraus zu schliessen ist, dass er gegen die Verlegung des Sitzes des Hauptortes alle Kräfte aufbietet. Wären die Folgen für Dielsdorf so verhängnisvoll, so sollte es ihm als Bürger der Gemeinde Regensberg daran gelegen sein, alles Mögliche zu thun, um seine Heimatgemeinde dieser Last zu entledigen. Wir glauben: Hätte Herr Bucher nicht ein so kostbilliges Haus in Regensberg, so wäre seine Sprache anders. Zur Beschwerde übergehend:

1. Formell kann der gefasste Gemeindsbeschluss nicht angegriffen werden. – Dass Salomon Bopp, der in jeder Versammlung es dahin bringt, dass die Anwesenden die Achtung vor seinen Vorträgen, besser gesagt «verworrenen Ansichten» durch Geräusch oder Gelächter preisen, in fraglicher Versammlung vom Präsidenten angefragt worden, ob er gegen den vorgelegten Antrag einen Gegenantrag erhebe, kann ebenso gut, als er die Frage mit «Nein» beantwortet hat, durch 97 anwesend gewesene Votanten bewiesen werden. – Der in dieser Versammlung gefasste Beschluss ist nur eine Ausdehnung desjenigen, der am 9. Jenner 1868 gefasst worden und der seine Rechtskraft schon längst beschritten. Es wurde nämlich dannzumal der Beschluss, welchem der Rekurrent beistimmte, gefasst, dass sich Dielsdorf für den Hauptort des Bezirkes bewerben und erklären soll, und am 5. Februar d. Jahres wurde dieser Beschluss dahin erweitert, dass ein allfälliger ungünstiger Ausgang eines von Regensberg drohenden Entschädigungsprozesses ebenfalls übernommen werde. Also nur über den letzten Punkt mag dem Bopp das Rekursrecht zustehen. Gegen den vor mehr als zwei Jahren gefassten Beschluss, betreffend die Bezirkshauptortübernahme wird ihm das Rekursrecht, weil zwei Jahre zu spät, bestritten.

2. Die Gefahr, welche die Beschwerde andeutet, kann nur dann erblickt werden und es kann auch nur derjenige davon sprechen, welcher die Herren Posthalter Schärer und Willi als für die Ausführung der Baute nicht solid genug erachtet. Diese Furcht herrscht aber nur im Hasenherz des Salomon Bopp. Der Gemeinderath wie die Gemeinde sind überzeugt, dass diese beiden Bürger öconomisch dem Bau hinlänglich gewachsen sind, diess um so mehr, als das Gebäude des Herrn Schärer letzte Tage vom zur Untersuchung staatlich beauftragten Herrn Staatsbaumeister für vorhabenden Zweck ohne Bedenken als solid anerkannt worden ist. Eine weitere Sicherheit für die Gemeinde ist darin vorhanden, dass das Gebäude schuldenfrei gemacht werden kann und die jeweilige Assecurranzsumme der Gemeinde zur Sicherheit notarialisch zugefertigt und die Unternehmer eine beträchtliche Summe für die entstehenden Baukosten disponibel haben.

Unsere letzte Gemeindgutsrechnung zeigt 92000 Franken Stammguts- und 6000 Franken Courrantvermögen. – Dass Herr Bucher Einsicht unserer

Gemeindgutsrechnung verlangt, scheint uns eine Anmassung, die nicht zu Recht besteht. Nach dem Gemeindegesetz und den einheitlich eingeführten Rechnungsformularen darf das Stammgut nicht zu Correntausgaben verwendet werden und es haben die Oberbehörden Pflicht und Recht, dahin zu wachen, dass das Stammgut nicht geschwächt werde. Wenn also die Corrent-Einnahmen die Ausgaben nicht zu decken vermögen, so wäre eine Gemeindesteuer die Folge. Das Stammgut aber ist und bleibt Stammgut und für dessen Bestehen hat Beschwerdeführer nicht zu ängstigen. Über einen jährlichen Ausfall, den der in Frage liegende Beschluss zur Folge haben könnte, wird der in Abschrift mitfolgende, notarialisch gefertigte Vertrag die furchtsamen Herzen ermuthigen. Im Allgemeinen ist es zu bedauern, dass sich die Behörden mit Leuten, die glauben, die Rekursfrist daure über zwei Jahre, abgeben müssen, und zu bedauern ist es, wie sich ein einziger Bürger aus der Reihe von 140 Stimmberechtigten wagen darf, einem von beinahe $\frac{9}{10}$ der sämtlichen Bezirkseinwohner schon längst gefühlten Bedürfnis abzuhelpfen, entgegenzutreten. Wir glauben zwar, Herr Fürsprech Bucher und sein Client betrachten den Sieg des Rekurses für verloren, dagegen bestehe die Labung der Herzen in der Verschleppung der Angelegenheit. Um so eher tragen wir darauf an, dass Bopp unter Kostenfolge, worunter auch diese Beschwerde eingereicht werden möchte, abgewiesen werde.» Trotz dem Bedauern des damaligen Gemeinderates ist es ein Glück, dass ein einziger Bürger auch die Kehrseite des werdenden Bezirkshauptortes so ausführlich beleuchtete, denn ohne Salomon Bopp hätten wir hundert Jahre danach ein salzloses Eintopfgericht zu schlürfen und alles wäre eitel Freude und Wonne gewesen.

Die Erfüllung des Dielsdorfer Wunsches

Der Rekurs des Salomon Bopp wurde vom Bezirksrat abgewiesen, wie es nicht anders zu erwarten war. Inzwischen machten die Verhandlungen zwischen der Regierung und der Gemeinde rasche Fortschritte. Wie wir bereits hörten, war der Staatsbaumeister höchst persönlich in Dielsdorf, um das Gebäude von Posthalter Schärer zu begutachten. Seine Zustimmung lag vor, und man war in Dielsdorf schon bei der Detailplanung, wie aus dem nachfolgenden Brief vom 24. März 1870 an den Regierungsrat entnommen werden kann:

«Der für die Erstellung der Bezirkslocalitäten gefertigte Plan ist uns zur Einsicht übersandt und gestern durch Herrn Präsident Benz und Posthalter Schärer dahier dem Herrn Regierungsrath Müller zu etwelcher Abänderung abgegeben worden. Gegen den Plan müssen wir nur die Einwendung erheben, dass der Eingang an der Giebelseite, der dort vorbeiführenden, nahe ans Haus des Herrn Schärer grenzenden Strasse wegen, unmöglich ist; dagegen drücken wir übereinstimmend mit Herrn Schärer den Wunsch aus, es möchte der Eingang an der Längsseite des Gebäudes, wie solcher bereits schon erstellt, anerkannt werden. Im Weitern stellen wir die Bitte, dass diese Angelegenheit der schnell heran-

rückenden, für Bautenvornahme sehr geeigneten Jahreszeit wegen, dem hohen Kantonsrathe auf nächste Woche angeordnete Sitzung zur etwelchen Erledigung unterbreitet werden möchte.»

Ganz so schnell, wie die Gemeinde es wünschte, ging die Sache nun doch wieder nicht. Erst unter dem 7. Mai 1870 sandte der Regierungsrat den vorläufig ordnenden Beschluss mit folgendem Wortlaut:

«Die Direktion der öffentlichen Arbeiten, welcher die Pläne zur Begutachtung überwiesen und im Fernern ersucht wurde, auch den Baugrund für das neu zu errichtende Gefängnisgebäude untersuchen zu lassen, übermittelt mit Begleitschreiben vom 28. April 1870 das von gleichem Tage datierte sachbezügliche Gutachten des Bauinspektorates. Dieses Gutachten spricht sich folgendermassen aus:

«Das Haus des Herrn Schärer, in welchem die Bezirkslocalitäten untergebracht werden sollen, sei in gutem baulichen Zustande, es sei von Bruchsteinmauerwerk gebaut, gut und solid sowohl in seinen Verbänden als in Gebälken und Scheidewänden construiert; die lichte Stockhöhe des Erdgeschosses betrage 9 Fuss, die des ersten Stockes 10 Fuss, die erforderlichen Localitäten lassen sich ganz leicht in diesem Gebäude einrichten und zwar mit vollständiger Abtrennung von der Wohnung des Herrn Schärer und es werden dieselben trocken und helle. Was das Gefängnisgebäude betreffe, so sei der Baugrund, auf welchem dasselbe errichtet werden solle, fest und trocken, das Gebäude werde 46 Fuss lang, 34 breit und erhalte eine Gevierthöhe von 50 Fuss. Im Allgemeinen könne gesagt werden, dass wenn die Baute nach vorliegender Skizze und den vom Regierungsrathe festgestellten allgemeinen Vorschriften ausgeführt werde, dasselbe allen Anforderungen genüge.»

Der Regierungsrath hat

in Betracht, dass nach dem Berichte der Bauinspektion die eingesandten Baupläne allen Anforderungen entsprechen, dass ferner der Baugrund für das neu zu erstellende Gefängnisgebäude fest und trocken ist, dass zwar der Umstand, dass die Bezirkslocalitäten im gleichen Hause errichtet werden wollen, in welchem gegenwärtig und wohl auch später eine Wirthschaft betrieben werden will, nicht gerade erwünscht, indess zu berücksichtigen ist, dass die Wohnung des Herrn Schärer vollständig von den Bezirkslocalitäten getrennt ist,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei beschlossen

1. Auf den Fall, dass Dielsdorf zum Bezirkshauptort erklärt wird, werden
 - a. die vorgelegten Pläne für ein Bezirksgebäude und ein Gefängnislokal vorläufig genehmigt.
 - b. hat der Gemeinderath Dielsdorf sofort die immer noch mangelnde Baubeschreibung zur Genehmigung einzusenden.
 - c. die Ausführung der Bauten findet unter der Oberaufsicht der Direktion der Polizei und des Bauinspektorates statt und soll innert Jahresfrist nach gesetzlicher Erledigung der Bezirkshauptortsfrage beendet sein.

- d. für sämtliche durch das Gesetz dem Bezirkshauptorte auferlegten Leistungen wird eine jährliche Entschädigung von Fr. 1500 zugesichert für so lange, als nicht durch Gesetze oder Verordnungen betreffend die Bezirkshauptorte und deren Leistungen resp. die Bezirksgebäude und die Bezirksgefängnisse andere als die in Kraft bestehenden Bestimmungen getroffen werden. Die Entschädigungspflicht beginnt mit dem Tage, da der Vertrag mit der Gemeinde Regensberg erlischt.
- e. bis spätestens den 18. Mai 1870 hat der Gemeinderath Dielsdorf eine bestimmte Erklärung darüber an den Regierungsrath abzugeben, ob er geneigt sei, die in diesem Beschlusse gestellten Forderungen eine Genüge zu leisten.

2. Mittheilung:

- a. an den Gemeinderath Dielsdorf
- b. an die Direktion des Innern
- c. an die Direktion der Polizei

Actum Zürich, den 7. Mai 1870

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber:
sig. Bosshard. »

Dieser Beschluss des Regierungsrates bereitete verständlicherweise dem aktiven Gemeinderat grosse Freude und schon in seiner Sitzung vom 13. Mai 1870 beschloss er, die folgende Erklärung dem Regierungsrat einzusenden:

«Der Gemeinderath Dielsdorf
an
den hohen Regierungsrath des Kantons Zürich

Nach Einsicht eines von Ihnen Tit. unsre Bezirkshauptortsfrage betreffenden am 7. Mai d. J. gefassten Beschlusses theilen wir Ihnen mit, dass wir denselben in allen Theilen anerkennen, mit dem weiteren Beifügen, dass wir gewillt sind, uns allen Anordnungen während der Baute, soweit solche von kompetenter Behörde verlangt werden, zu unterziehen. »

Mit diesen Ergebnissen aus den Verhandlungen und mit den Erklärungen der Gemeinde Dielsdorf konnte der Regierungsrat des Kantons Zürich getrost wieder vor den Kantonsrat treten und die Verlegung des Behördensitzes von Regensberg nach Dielsdorf beantragen. Er hatte alle Bedingungen erfüllt, die ihm die gesetzgebende Behörde am 23. Dezember 1869 aufgegeben hatte. Am 17. Mai traf sich der Kantonsrat zu seiner 18. Sitzung. Hier kam es zur neuerlichen Beratung des Beschlussesentwurfes. Der Antrag des Regierungsrates lautete:

«1. Der Sitz der Bezirksbehörden des bisherigen Bezirkes Regensberg wird von Regensberg nach Dielsdorf verlegt, und es wird nach dem Hauptorte auch der Name des Bezirkes abgeändert.

2. Der Regierungsrat ist beauftragt, die Ausführung der Bezirksgebäulichkeiten nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überwachen zu lassen.»

Nach Anhörung des Referates von Regierungsrat Walder und Schluss der allgemeinen Diskussion, in welcher von Professor Dr. Rüttimann der Antrag gestellt wurde, den Beschlussesentwurf der Volksabstimmung zu unterbreiten, kam man zur artikelweisen Beratung. Man kann auch hier wieder sehen, wie die hochangesehenen, für vernünftig gehaltenen Regensberger – und Professor Dr. Rüttimann war ein Regensberger mit Leib und Seele – Sand ins Getriebe der neuen Zeit warfen. Doch die Bengel in den Speichen des Rades der Zeit wurden vom mehrheitlich demokratischen Kantonsrat wieder herausoperiert. Folgen wir den Ratsverhandlungen auf Grund des Kantonsratsprotokolles:

«Zu Artikel 1 beantragt Herr Dr. Sulzer Streichung des Schlusssatzes: «...und es wird nach dem Hauptorte auch der Name des Bezirkes abgeändert» – was mit 95 gegen 70 Stimmen angenommen wird.» –

Hierzu muss festgehalten werden, dass im Jahre 1871 der bekannte Nationalrat und Kantonsrat Scheuchzer im Kantonsrat eine Motion einreichte betreffend die Abänderung des Namens des Bezirkes Regensberg in «Bezirk Dielsdorf». Am 21. Februar 1871 sah sich das Präsidium des Kantonsrates veranlasst, wegen Abwesenheit des Motionsstellers die Behandlung der Motion Scheuchzer zu verschieben. Auch später stand diese Motion zur Debatte, und es wurde im neuen Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte festgehalten, dass die Bezirke nach den Hauptorten benannt werden. Damit war der Vorstoss von Nationalrat Scheuchzer, einem Freunde von Dielsdorf, als erledigt abgeschrieben. – In der weiteren Beratung wünschte Stadtrat Landolt den Artikel 2 wie folgt gefasst: «Dieser Beschluss tritt vier Wochen nach dem Tage in Kraft, an welchem der Regierungsrath die Gebäude als vorschriftsgemäss hergestellt, abgenommen hat.» Dieser Fassung schloss sich der Referent des Regierungsrates an und da kein anderer Antrag gestellt wurde, so galt dieser Abänderungsantrag als angenommen. Der Antrag über Annahme des so abgeänderten Entwurfes erfuhr keinen weiteren Widerspruch. Nur wollte Professor Dr. Rüttimann den Beschluss der kantonalen Volksabstimmung unterwerfen, während eventuell Hauptmann Karl Bürkli bloss eine Abstimmung im Bezirk Regensberg wünschte. Nachdem in eventueller Abstimmung der Antrag von Dr. Rüttimann mit 91 gegen 84 Stimmen gesiegt hatte, wurde derselbe in definitiver Abstimmung mit 105 gegenüber 71 Stimmen verworfen.

Auf Anregung des zürcherischen Stadtpräsidenten Dr. Sulzer wurde sodann am 20. Juni 1870 die redaktionelle Bereinigung des gefassten Beschlusses der Redaktionskommission für durchberatene Gesetze übertragen.

So war der lang gehegte Wunsch Dielsdorfs, Bezirkshauptort zu werden, auf ordentlichem Gesetzeswege in Erfüllung gegangen. Alle Einsprachen gegen den Beschlussesentwurf, die sich doch zuletzt nur noch als Verzögerungstaktik erwiesen hatten, waren im Parlament in Minderheit versetzt worden. Ein letzter blinder Schuss nach der verlorenen Schlacht kam am 1. Oktober 1870 ab der

Burg in Form der nachstehend notierten Eingabe des Gemeinderates Regensberg an den Kantonsrat:

«Nachdem der Kantonsrath beschlossen, es sei der Sitz der Bezirksbehörden des Bezirkes Regensberg von Regensberg nach Dielsdorf verlegt und hierauf der Regierungsrath mit Beschluss vom 13. September 1870 den Vertrag betr. die Bezirkslocalitäten gekündet hatte, legte der Gemeinderath Regensberg folgende Erklärung zur Wahrung der Interessen der Gemeinde beim Kantonsrathe ein:

1. Wir halten den Beschluss des Kantonsrathes vom 20. Juni d. J., wodurch die Verlegung des Sitzes der Bezirksbehörden von Regensberg nach Dielsdorf decredirt worden, für verfassungswidrig, daher für ungültig und wir werden unsere Rechte dagegen geltend machen.

2. Desshalb, übrigens auch hiervon abgesehen, bestreiten wir dem Staat das Recht, einseitig und ohne Verständigung mit der Gemeinde den bestehenden Vertrag zu kündigen und wahren ihre Rechte in allen Beziehungen, wir werden den Staat jeweilen für Bezahlung des Pachtzinses behaften, eventuell für Ersatz des der Gemeinde durch Nüchthaltung des Vertrages verursachten Schadens belangen.»

«Von dieser Erklärung wurde dem Regierungsrathe ein Doppel zugestellt.» So steht es kurz und bündig im Gemeinderatsprotokoll von Regensberg.

Dielsdorf Anno 1871

Im schon erwähnten Handlexikon des Kantons Zürich wird der Ort Dielsdorf wie folgt beschrieben:

«*Dielsdorf*, die Pfarrei und politische Gemeinde bildet zugleich eine Schulgemeinde und gehört zum Capitel, Notariatskreis und Bezirk Dielsdorf. Es umfasst ausser dem Dorf Dielsdorf noch die Orte:

Bürgli	1 Wohnhaus der Gemeinde, 7 Minuten südwestlich von da, an der alten Strasse nach Buchs.
Burghof	2 Wohnhäuser der Gemeinde, 15 Minuten südwestlich von da, oberhalb dem Waisenhof an der alten Strasse nach Buchs.
Dytikon	Weiler von 3 Wohnhäusern in der Gemeinde, 15 Minuten südlich von Dielsdorf an der alten Strasse nach Buchs.
Hirsmühle	1 Wohnhaus mit Säge und Oele in der Gemeinde, 7 Minuten südwestlich von da, an der Strasse nach Regensberg.
Schwendi	1 Wohnhaus in der Gemeinde, 7 Minuten südöstlich von da, an der Strasse nach Mettmenhasle.
Waisenhof	Hof mit 1 Wohnhaus (früher Waisenanstalt) in der Gemeinde, 15 Minuten südwestlich von da am Fussweg nach Buchs.

Dielsdorf zählte 681 Einwohner, die sich mit Weinbau, Ackerbau und Viehzucht, einige mit Seidenweberei beschäftigen. Die Kirche, mit Harmonium, ist, mit Ausnahme des Kirchthurmes, ganz neu gebaut. Bienenzucht; Obstwachs bedeutend; ein Kalksteinbruch; auch wird Torf gestochen. Im Rütibach, wel-

cher von der Regierung verpachtet wird, werden gute Fische gefangen. Das Gemeindegebiet umfasst 1639 Jucharten, wovon 11 Jucharten Haus, Hofraum und Gärten, 47 Jucharten Reben, 1047 Jucharten Feld und Wiesen, 89 Jucharten Riedter und Moore, 439 Jucharten Waldung und um 6 Jucharten unkultiviertes Land. Dielsdorf liegt dicht am östlichen Fusse des äussersten Zweiges des Lägernberges, auf dem das Städtchen Regensberg steht, am Eingang ins Wehnthal, an der Zürich–Wehnthalerstrasse, zwischen Regensberg, Niederhasle und Steinmaur, 3 Stunden nordwestlich von Zürich entfernt. Der Ort ist sehr alt und wurde schon im Jahre 1279 von dem Abt Ulrich von St. Gallen mit Vorbehalt des Kirchensatzes an Ulrich von Regensberg zu Lehen gegeben und kam später mit der Herrschaft Regensberg an die Stadt Zürich. Das Chorherrenstift besass vor der Reformation verschiedene Güter zu Dielsdorf und Dytikon. Die Dorföffnung von Dielsdorf, vom Jahre 1558 datirt, enthält unter Anderm folgende eigenthümliche Bestimmung: «Der Wirt soll nur haben einen Hengst am Bahren, einen Güggel und eine Katz; dann soll er auf die Dachfirst stahn und eine Sichel in die linke Hand nehmen und so weit er solche werfen mag, so weit soll sein Güggel zur Weid gahn ohngefährlich». Im Kriegsjahre 1799 wurde auch Dielsdorf hart mitgenommen. Das Dorf hat Petroleum-Strassenbeleuchtung, Postbüro und Eisenbahnstation. Gewerbe: 2 Mühlen, 1 mechanische Werkstätte (Feuerspritzen), 1 Kleinmechaniker, 1 Buchdruckerei, 1 Säge, 1 Oele, 1 Reibe, 1 Leinen- und Wollen-Färberei mit Walke und Mange, 2 Metzgen, 2 Schmiede, 1 Kupferschmied, 1 Spengler, 1 Wagner, 1 Hutmacher, 1 Drechsler, 1 Sattler und Tapezirer, einige Krämer, 1 Branntweinbrenner, 1 Küfer, 1 Glaser u. s. w. Gasthäuser: Sonne, Löwe.»

Die Bezirkslokalitäten

Wie wir erfahren haben, bestand die Hauptaufgabe eines Bezirkshauptortes darin, den Verwaltungsbehörden des Bezirkes die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dazu zählten vor allem die Büros und Verhandlungszimmer des Statthalters, des Bezirksrates und des Gerichtes. Wo das Gericht tagte, mussten auch die notwendigen Gefängnisräume vorhanden sein. Für den Bedarf eines Bezirksgerichtes reichte aber das berühmte «Sprützehüüsli» im Dorfe nicht aus. Ein Hauptort musste ein wahrschaftes Gefängnisgebäude haben. Gleich nach dem Beschluss des Kantonsrates ging man in Dielsdorf an die Arbeit, die gesetzlich vorgeschriebenen Räumlichkeiten einzurichten. Salomon Schärer, Posthalter und Wirt, Sohn eines seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Dielsdorf ansässigen Geschlechtes, stellte vertragsgemäss seine Liegenschaft zur Verfügung. Diese, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, Stall und zwei gewölbten Kellern wurde vom Eigentümer in den Jahren 1855/56 aus Bruchsteinmauerwerk neu erbaut und mit Ziegeln bedacht. Im Assekurranzlagerbuch der Gemeinde Dielsdorf ist das Gebäude erstmals 1856 mit der Nummer 125 und einem Versicherungswert von 13 000 Franken aufgeführt. Das freistehende Haus



Dielsdorf um 1900

Foto: Besitz Hans Rahm

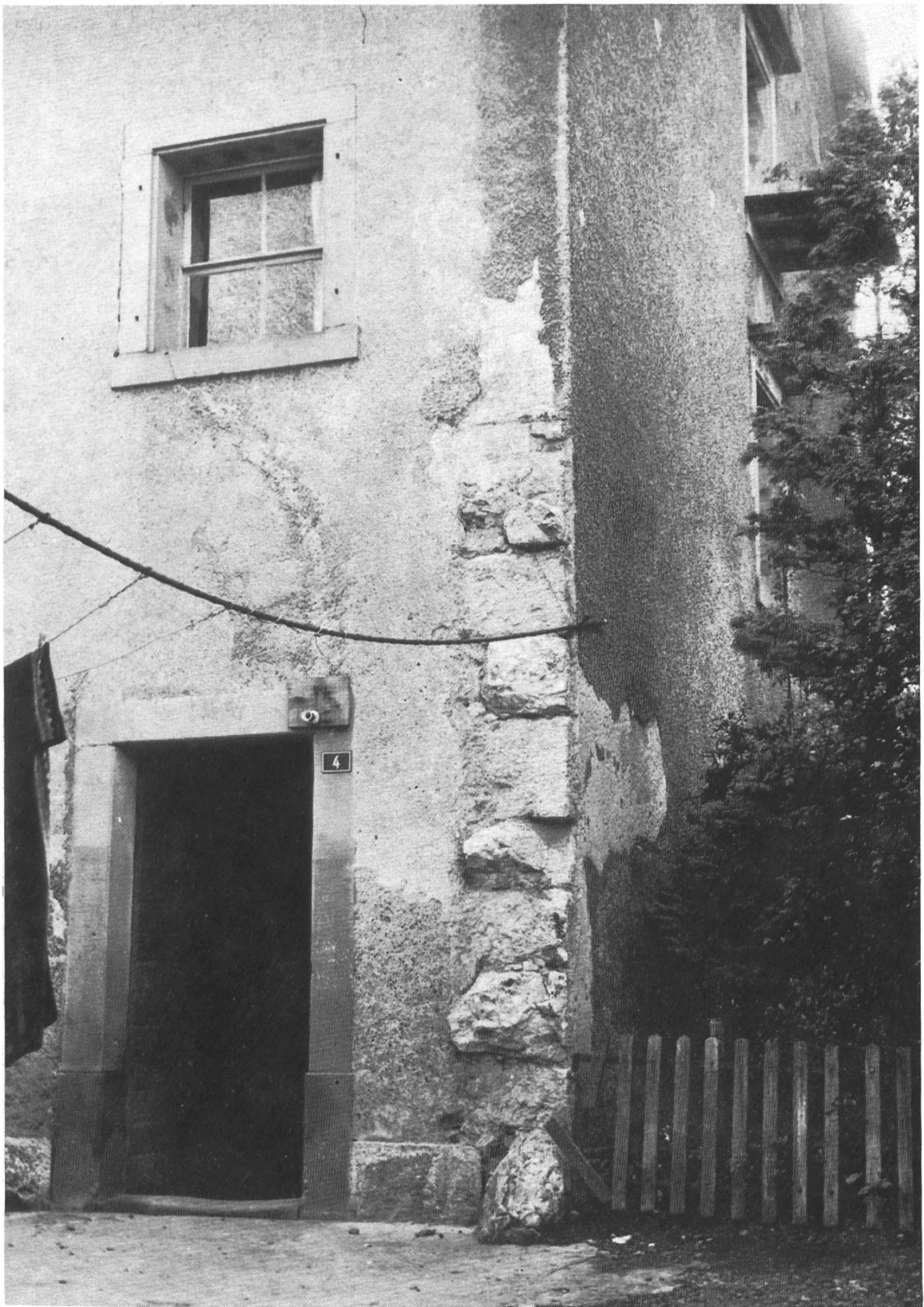


Das Gerichtshaus in Dielsdorf 1971

Foto: Max Schafroth



Das Bezirksgebäude von der Buchserstrasse her gesehen Foto : Max Schafroth



Der Eingang zum alten Bezirksgefängnis

Foto: Max Schafroth

wurde 1857 weiter ausgebaut, was seinen Assekurranzwert auf 14300 Franken steigerte. Die Umbauten zur Einrichtung der Bezirksräumlichkeiten kamen im Jahre 1872 im Brandkataster zum Ausdruck. Dort heisst es: Ein Wohnhaus und 1 Dachboden Wert 10000 Franken; Die Bezirkslokalitäten Wert 18000 Franken; 2 gewölbte Keller à 1200 = 2400 Franken; total Assekurranzwert: 30400 Franken. Anno 1891 ist der Eintrag des Hauses Nr. 125 detaillierter. Er lautet, nunmehr auf den Namen von Frau Dorothea Willi-Schärer:

a. Privatlocale:	die Wohnung	11 000 Franken
	1 Waschhausanbau	600 Franken
	die Hälfte des Treppenhauses	1 000 Franken
	2 gewölbte Keller à 1600 =	3 200 Franken
	total	<u>15 800 Franken</u>
b. Bezirkslocale:	die Localitäten für das Bezirksgericht und den Bezirksrat,	
	die Bezirksgerichts-Kanzlei und	
	die Bezirksratskanzlei	29 000 Franken
	die Hälfte des Treppenhauses	1 000 Franken
	die Ofen zur Luftheizung	
	samt den gemauerten Kanälen	1 500 Franken
	total	<u>31 500 Franken</u>

Das Gefängnisgebäude, wurde auf dem östlich angrenzenden Grundstück Schärers erstellt, wo noch 1842 ein gemeinsames Waschhaus stand, welches laut Katastertabelle im Jahre 1849 zusammengestürzt war. 1872 wurde das nach den genehmigten Plänen gebaute Gefängnis mit einer Summe von 22000 Franken versichert.

Das vollendete Werk fand im nachstehend aufgeführten Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1871 seine Anerkennung:

«Betreffend die in Dielsdorf neu erstellten Bezirkslokalitäten für den Bezirk Regensburg berichtet die Direction des Sanitäts- und Gefängniswesens: Nachdem der hohe Kantonsrath am 20. Brachmonat 1870 beschlossen hatte, es sei der Sitz der Bezirksbehörden des Bezirkes Regensburg von Regensburg nach Dielsdorf zu verlegen, wurde in Ausführung der regierungsräthlichen Beschlüsse vom 7. Mai und 13. August 1870 vom Bauinspektorate der Bauplatz für das zu erstellende Bezirksgefängnis ausgesteckt und sodann die Baute, welche Herr Posthalter Salomon Schärer in Dielsdorf durch Vertrag mit dortiger Gemeinde übernommen, begonnen. Wegen frühen Eintrittes des Winters konnte der Bau erst im Frühjahr 1871 unter Dach gebracht werden. Vollendet wurde derselbe anfangs Octobers d.J. Auch die Umänderung des Hauses des Herrn Schärers zum Bezirksgebäude begann im Herbst 1870, fand ihren Abschluss aber erst in den letzten Tagen.

Bei der am 26. October 1871 stattgehabten Untersuchung beider Gebäude durch die Directionen der öffentlichen Arbeiten und des Sanitäts- und Gefängnis-

wesens, sowie des Staatsbauaufsehers ergab sich, dass dieselben den seiner Zeit genehmigten Plänen und Baubeschreibungen vollkommen entsprechen, dass die während des Ausbaues von Seite des Bauinspektorates und der Direction des Sanitäts- und Gefängniswesens gegebenen Anweisungen in allen Theilen berücksichtigt wurden, und dass sowohl das Bezirksgebäude als auch das Bezirksgefängnis sofort bezogen werden können, indem der Bauübernehmer erklärt hat, einige wenige nur unbedeutende Vervollständigungen unverzüglich zu bewerkstelligen.

Die Gemeinde ist ihren übernommenen Verpflichtungen in aner kennenswerther Weise nachgekommen.

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Sanitäts- und Gefängniswesens beschliesst

1. Das neue Bezirksgebäude und das Bezirksgefängnis in Dielsdorf werden als vorschriftsgemäss erstellt, dem dortigen Gemeinderathe abgenommen.
2. In Folge dessen wird gemäss dem Beschlusse des Kantonsrathes vom 20. Brachmonat 1870 der Sitz der Bezirksbehörden des Bezirkes Regensberg von Regensberg nach Dielsdorf verlegt.
3. Mittheilung an die Gemeinderäthe von Dielsdorf und Regensberg.

Zürich, den 28. October 1871

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber: sig. Keller »

Kein geringerer als unser Zürcher Dichter Gottfried Keller hatte dieses Anerkennungsschreiben für Dielsdorf unterschrieben. Wenn wir näher hinsehen, so könnten wir vielleicht die Spiegelbilder der alten Dielsdorfer und ihrer Widersacher auf der Burg in den Gestalten der «Leute von Seldwyla» und anderer Keller-Novellen wiedererkennen. Leider befindet sich das von Gottfried Keller unterzeichnete Dokument nicht mehr bei den Gemeindeakten; es hat sicher seinen literarischen Liebhaber gefunden.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde

Das Lob, welches der Regierungsrat im vorstehenden Beschluss der Gemeinde zukommen liess, war durchaus berechtigt. Der Gemeinderat, wie auch einzelne Bürger und Niedergelassene hatten die Hauptortssache nicht nur moralisch, sondern auch sehr kräftig finanziell unterstützt. Der Kostenbeitrag der Gemeinde war vertraglich geregelt und im Grundbuch eingetragen, wovon der folgende Abänderungsvertrag hinreichenden Aufschluss gibt:

«Vertrag

Herr Salomon Schärer in Dielsdorf, als Eigenthümer der Gebäulichkeiten Nr. 125, Gerichts- und Wohnhaus, Scheunewesen und Gefängnisgebäude nebst

ca. zwei Vierling und ein Mässli Hofreite, Kraut- und Baumgarten (Hofbeschreibung pag.328), einerseits, und Herr Präsident Anton Benz in Dielsdorf, Namens der Gemeinde Dielsdorf, anderseits, haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Der zwischen Herrn Posthalter Salomon Schärer und Jakob Willi von Dielsdorf und der Gemeinde Dielsdorf am 12. Dezember 1867 bzw. 18. Jenner 1869 (No.4, pag.415) über die Baute der Bezirkslokalitäten und Bezirksgefängnissen geschlossene Vertrag wird laut Beschluss der Gemeinde Dielsdorf vom 19. September 1870 dahin abgeändert:

1. Herr Schärer für sich und seine Erben tritt als Übernehmer fraglicher Baute ein, verpflichtet und macht sich rechtsverbindlich, die Bauten in der Weise und so frühzeitig zu erstellen, wie dies nach den vom hohen Regierungsrathe genehmigten Plänen sowie nach allen Baubeschreibungen, Bauvorschriften und Anordnungen der staatlichen Aufsicht verlangt wird.

2. Hierfür, sowie für die laut Vertrag vom 12. Dezember 1867 dem Herrn Schärer und seinen Rechtsnachfolgern obliegenden Verpflichtungen zahlt die Gemeinde Dielsdorf an Herrn Schärer eine Entschädigungssumme von dreizehntausend Franken in drei Raten, mit Martini 1870, Mai 1871 und nach gänzlich vollendeter und abgenommener Baute, jedoch ohne Zins. Im weitern bezieht Hr.Schärer, resp. der jeweilige Eigenthümer dieser Gebäulichkeiten den jährlichen vom Staat zu verabreichenden Zins bis auf den Betrag von fünfzehnhundert Franken. Sollte der staatliche Miethzins dieser zu erstellenden Bezirkslokalitäten und Bezirksgefängnisse jeweilen höher als auf 1500 Franken zu stehen kommen, so fällt der Mehrbetrag als Eigenthum der Gemeinde Dielsdorf zu.

Falls aber späterhin vom Staate neue Bauten verlangt würden und dafür Zins verabfolgt werden sollte, so stehe solcher Herrn Schärer, resp. seinen Rechtsnachfolgern, die solche Bauten auszuführen hätten, zu.

3. Durch diesen theilweise abgeänderten Vertrag ist dem Übernehmer Schärer, resp. seinen Rechtsnachfolgern die Möblirung sämtlicher Zimmer der Bezirkslokalitäten wie Tische, Bänke, Sessel u.s.w., soweit solches als erforderlich verlangt und vom Staate nicht übernommen wird, überbunden und zwar ohne weitere Entschädigung. Dieses Mobiliar ist sowohl als die Gebäude von Herrn Schärer resp. seinen Rechtsnachfolgern derart zu unterhalten, wie solches von den Aufsichtsbehörden verlangt wird.

4. Im weitern bleibt der am 12. Dezember 1867 geschlossene Vertrag rechtsverbindlich in Kraft.

Gefertigt, Dielsdorf, den 10. Jenner 1872.»

Dass der Gemeinderat seinen Beitragsverpflichtungen von Anfang an nachkam, geht aus der Protokollnotiz vom 19. November 1870 hervor, wonach der Gemeindegutsverwalter die Bewilligung des Gemeinderates nachsuchte, von Herrn Lehrer Wackerlig und Frau Bollini dahier, 4000 Franken zu entlehnen, um diesen Betrag an den Übernehmer der Bezirkshauptortsbauten auf Rechnung der Entschädigungssumme zu bezahlen, was genehmigt wurde.

Ich weiss nicht, ob der sprachkundliche Ausdruck «Scherereien» in seiner heutigen Bedeutung von «Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten» aus Dielsdorf stammt. Für unsere lokalen Sprachdeutungen könnte man es in unserem Falle annehmen. Schwierigkeiten kommen sicher bei vielen Vertragserfüllungen vor, die jedoch selten in Streit und Zwist ausarten. Hier soll aber dokumentiert werden, dass der Gemeinderat als gesetzlich verantwortliche Instanz in der Erfüllung der Hauptortspflichten auch gewisse Schwierigkeiten mit seinem Vertragspartner, Posthalter Schärer, meisterte.

Schon sechs Tage nach dem oben aufgeführten Grundbucheintrag des Vertrages beschloss der Gemeinderat an Posthalter Schärer wie folgt zu schreiben:

«Gemäss Vertrag sind Sie mit einigen Bestandtheilen an der Baute des Bezirksgebäudes noch im Rückstande, auf deren Erstellung gedrungen werden muss. Sie werden deshalb eingeladen, die Thüre des Haupt-Einganges und die Fenstergesimse bis Ende laufenden Monates und das Geschworenenzimmer bis 1. April ungefehlt vorschriftsgemäss zu erstellen. Nach Vollendung dieser Arbeiten wird der von der Gemeinde noch schuldender Beitrag von eintausend Franken ausbezahlt werden.» Neben seinem Drängen auf die ordnungsgemässe Erstellung der Bauten, oblag dem Gemeinderat auch die Pflicht, die versprochenen freiwilligen Beiträge der Privatpersonen zu kassieren. In der Sitzung vom 11. November 1871 beschloss der Gemeinderat in Abwesenheit von Gemeinderat und Sonnenwirt Rudolf Weidmann betreffend Beiträge zur «Bezirkslocalitätenbaute»:

«Nachdem die Bezirkslocalitäten erstellt und bezogen, so werden die Herren Rudolf Weidmann, Wirth, Dr. Heussi und Frau Wittwe Bollini eingeladen, ihre an die Ausgaben der Gemeinde gezeichneten Beiträge bis Ende laufenden Jahres an die hiesige Gemeindgutsverwaltung gefälligst zu entrichten. Nachher würde der Zins berechnet; es haben gezeichnet: Herr Weidmann, Sonnenwirth 500 Franken; Herr Huber, Bahnhofwirth 50 Franken; Herr Dr. Heussi 50 Franken; Bollini, Wein- und Speisewirth 300 Franken; Herr Obrichter Meier 200 Franken; Herr Landschreiber Rudolf 500 Franken. Letztere zwei Zeichner will Präsident Benz selbst an die Zahlung erinnern.» –

Wie in diesem Protokolleintrag bemerkt wurde, waren die Bezirkslocalitäten am 11. November 1871 bereits bezogen. Dies geht auch aus einer weiteren Notiz vom 4. Dezember 1871 hervor, in welcher gemeldet wurde, dass «Herr Statthalter Albrecht eine Notta (Rechnung) von 14 Franken als Ausgabe für Wein und Brod den Fuhrleuten und Gehülften bei Abholung der Acten für die Bezirksbehörden» vorlegte. Diese Rechnung wurde dem Verwalter zur Bezahlung überwiesen.

Über den Einzug der freiwilligen Beiträge von Privaten kann noch folgendes gemeldet werden: Am 21. März 1872 übergibt die Gemeinderatskanzlei dem Seckelmeister Süssli die ihr von Herrn Obrichter Meier, gewesener Statthalter, dahier, gezeichneten 200 Franken freiwilligen Beitrag an die Baute der Bezirkslocalitäten. An der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 1873 wurde die Gemeindgutsrechnung vom Jahre 1872 abgenommen und was folgt protokolliert: «Die

Gemeindgutsrechnung vom Jahre 1872 zeigt Stammgut 92108 Franken und 8 Rappen, Rückschlag der Correntkasse 1100 Franken 87 Rappen und wurde mit folgendem Bemerkungen gemeinderäthlich abgenommen: 1. Die zu einer Kapitalpost verwandelten und auf die Zinstabelle Seite 5 getragenen 450 Franken freiwilliger Beitrag an die Bezirkslocalitäten auf Herrn Rudolf Weidmann sind in kommender Rechnung noch in Einnahmen zu bringen und zwar für die Correntcassa, da hieraus die Auslagen an die Baute bestritten werden.» Und weil wir gerade so schön beim Rechnen sind, hier auch der zweite Punkt der Bemerkungen: «2. Um die Auslagen für die Viehzählung zu vermindern, soll künftighin diese Arbeit durch eine Extra-Abordnung des Gemeinderathes in einer Person vollzogen werden.» Bei all den grossen Ausgaben der Gemeinde musste auch bei der Vornahme der Viehzählung etwas gespart werden.

Mit dem Einzug der Spende des Sonnenwirthes Rudolf Weidmann verbanden sich doch noch einige Schwierigkeiten, was wir aus dem Eintrag vom 12. März 1874 entnehmen: «Herr Weidmann zur Sonne schuldet an die Gemeinde als freiwilligen Beitrag an die Ausgaben der Bezirkslocalitäten 400 Franken, wofür der Verwalter ein Obligo (Schuldschein) vorlegt. Der Zinsfuss wird gemäss Gemeindebeschluss zu 4½ % festgesetzt.»

Bevor mit dem Eigentümer Salomon Schärer eine Schlussabrechnung getroffen werden konnte, musste der Gemeinderat noch einige Gänge tun und Augenscheine nehmen, ob ja auch alles gemäss den Vorschriften der Regierung instandgestellt sei. So lesen wir am 19. September 1872, dass «Posthalter Schärer durch den Schreiber eingeladen werden soll, das Mangelnde in den Bezirkslocalitäten ungesaumt nachzuholen». Und «am 22. Februar 1873 wurde im Bezirksgebäude nachgesehen, ob die noch mangelnden Bauten nachgehohlt worden. Es ergab sich, dass der Geschworenensaal vollendet, dagegen auf mehreren Ofen die Verzierungen und im Effectenzimmer die Erstellung eines verschlossenen Ganges noch nicht erstellt. Herr Schärer wurde erinnert, diese Bauten vollenden zu lassen, vorher finde keine Ausrechnung statt.» Am 12. März 1874 wurde notiert: «Herr Seckelmeister Süssli theilt mit, es habe der Erbauer der Gerichtslocalitäten die verlangten Ofenkränze erstellen lassen. Hr. Süssli wird beauftragt, der Arbeit nachzusehen und falls solche dem Beschlusse des Gemeinderathes entsprechen, die Ausrechnung betreffend den Beitrag von 13000 Franken vorzunehmen.»

Der Beitrag des Kantons

Der Kanton Zürich war gemäss Gesetz und Regierungsratsbeschluss verpflichtet, für die von den Bezirksbehörden beanspruchten Räumlichkeiten einen jährlichen Mietzins an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe dieses Mietzinses und der Auszahlungsmodus war auch in unserer Geschichte oft Anlass zu einem regen Schriftwechsel. Anfänglich ging es noch einigermaßen gut. So lesen wir am 29. November 1872: «Die Staatscassa hat den Miethzins der Bezirkslocalitäten vom 1. November 1871 bis Ende 1872 (Per 14 Monate mit Fr. 1750.–) an Herrn

Präsident Benz ausbezahlt, welcher Betrag der Empfänger an Herrn Salomon Schärer dahier, als Vermiether der Localitäten gegen Bescheinigung abgegeben hat. Hievon wird Vormerk genommen.»

Bei der Beschreibung der Liegenschaften des Salomon Schärer wurden mit Absicht die sich stets steigenden Versicherungssummen aufgeführt, um zu zeigen, dass die Leute auch damals schon mit einer ständigen Teuerung und Geldentwertung leben mussten. Preis- und Kostenerhöhungen waren an der Tagesordnung wie heute. Es gehörte auch zu den Aufgaben des Gemeinderates Dielsdorf, sich mit der zeitgemässen Anpassung des vom Kanton zu bezahlenden Mietzinses zu befassen. Auf entsprechende Eingaben, wahrscheinlich auch von anderen Hauptortsgemeinden, verlangte die zuständige Justiz- und Polizeidirektion nähere Auskünfte, und schon einige Tage später, am 26. November 1873 antwortete der Gemeinderat Dielsdorf: «Hochgeehrter Herr! Durch Ihre werthe Zuschrift vom 19. d. Mts. laden Sie uns ein, folgende Fragen, zum Zwecke zeitgemässer Erhöhung der Miethzinsentschädigung für die Bezirkslokalitäten zu beantworten: 1. Wie hoch waren die Baukosten, welche auf die Herstellung der Bezirkslokalitäten verwendet wurden? 2. Wieviel betragen die Kosten, die jährlich für die Lokalitäten von dem Eigenthümer derselben für Unterhalt, Beheizung, Reinigung verwendet werden müssen? Unsere Berichterstattung geht dahin: Nachdem durch Beschluss des hohen Regierungs- und Kantonsrathes der Sitz der Bezirksbehörden von Regensberg nach Dielsdorf verlegt worden, wurde zu Folge Vertrag zwischen der Gemeinde und Herrn Salomon Schärer, dahier, die Baute nach Plänen und Bauvorschriften derart ausgeführt, dass solche mit October 1871 vom h. Regierungsrathe mit ausgesprochener Zufriedenheit abgenommen und sodann bezogen wurde. Der Kostenvoranschlag betrug:

a) Einrichtung der Bezirkslokalitäten im Wohnhaus Nr. 125	10650 Franken
b) Neubau des Bezirksgefängnisses	25000 Franken
c) Umgebungsarbeiten	350 Franken
Summa	35000 Franken

Zu den Baukosten noch zu veranschlagen der bestandene Werth des Hauses, soweit solches für die Bezirkslokalitäten umgebaut werden musste. Der Unterhalt der Gebäude, die Beheizung und Reinigung derselben wurden vertraglich dem Herrn Schärer überbunden, an welchen der Miethzins, bisher 1500 Franken, überlassen und aber eine weitere Baarzahlung von Seite der Gemeinde mit 13000 Franken verabfolgt wurde.

Wir glauben nun, beide Fragen beantwortet zu haben, und es ist aus dieser Darstellung gezeigt, dass zum Mindesten die von der Gemeinde ausgelegten 13000 Franken bisher zinslos angelegt waren, hegen aber die Hoffnung, Sie, hochgeehrter Herr Direktor, werden einer Zinserhöhung für unsere Gebäulichkeiten gerechtfertigt finden, um so eher als dem Vernehmen nach für kostbilliger erstellte Lokalitäten ein höherer Zins abgegeben wird.»

Wenn wir diesen Brief des Gemeinderates an die Regierung in Zürich und die nachfolgenden Protokolleinträge eingehender betrachten, so muss man zur Auf-

fassung kommen, dass die nach aussen hin demonstrierte Einheit Dielsdorfs, doch schon innert kurzer Zeit zu zerbröckeln schien. Der Gemeinderat musste irgendwie den bisher zinslos angelegten Gemeindebeitrag von 13000 Franken rechtfertigen und irgendeine Nutzniessung ausweisen. Es war also nicht nur die Teuerung, sondern auch das Gefühl der Verantwortlichkeit des Gemeinderates gegenüber den Bürgern, für einen höheren Zins beim Kanton einzutreten.

Die Tatsache, dass das Statthalteramt unter einem gemeinsamen Dache mit der Wirtschaft zur «Post» eingerichtet war, wirkte sich schon bald auch auf die Dorfpolitik aus. So musste der nachfolgende Brief wie ein Blitz aus heiterem Himmel beim Gemeinderat eingeschlagen haben: «Tit. Gemeinderath Dielsdorf! Im Auftrage der hohen Direction des Sanitäts- und Gefängniswesens mache Ihnen anmit die Mittheilung, dass die hiesigen Bezirkslocalitäten als den aufgestellten Vorschriften vollkommen entsprechend abgenommen worden seien, weshalb Sie eingeladen werden, gegenüber dem Erbauer der Gebäulichkeiten, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Indem ich mich der mir gewordenen Auflage entledge, benutze ich den Anlass, Sie meiner vollkommenen Hochachtung zu versichern. Dielsdorf, den 18. November 1873. Statthalteramt Dielsdorf, sig: Hirs, Stellvertreter.»

Betroffen, dass man ihn von Amtes wegen an seine Verpflichtungen erinnerte, versuchte der Gemeinderat sogleich, herauszufinden, in wessen Auftrag diese Mahnung geschrieben wurde. In einer nächsten Sitzung kam dies zur Sprache und es wurde festgestellt, dass «vier eiserne Ofen im Gerichtsgebäude nicht als fertigerstellt angesehen werden dürfen», und Präsident Benz übernahm es, «bei der tit. Direction des Gefängniswesens Erkundigung» einzuziehen, «was Veranlassung zu der durch das Mittel des Vici-Statthalteramtes erhaltenen Verfügung vom 18. November 1873 gegeben habe». Mit der Untersuchung der Feuer-einrichtungen sollte begonnen werden. Am 10. Januar 1874 gab Präsident Benz zu Protokoll, «Es habe ihm der Director des Sanitäts- und Gefängniswesens, Herr Regierungsrath Müller mündlich erklärt, er habe die Verfügung des Vici-Statthalteramtes Dielsdorf betr. Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten an den Erbauer der Gerichtslocalitäten nicht erlassen, ebensowenig wisse seine Canzley etwas hiervon. Gestützt auf diesen Bericht findet der Gemeinderath in seiner Pflicht, gegen die Handlungsweise des Stellvertreters des Statthalteramtes geeignete Schlussnahme zu fassen, was auf kommende Sitzung verschoben wird». Erbost über die offensichtliche Intrige, die da im Bezirksgebäude ausgeheckt worden war, beschloss der Gemeinderat in der gleichen Sitzung, zwei Schreiben abzusenden. Das erste, adressiert an den Posthalter Salomon Schärer, hatte folgenden Wortlaut: «Laut Zuschrift des hohen Regierungsrathes ist dem Herrn Salomon Schärer, Wirth, dahier, als Erbauer der Bezirkslocalitäten bei der am 26. October 1871 von Seite der Directionen der öffentlichen Arbeiten und des Sanitäts- und Gefängniswesens sowie des Staatsaufsehers abgenommenen Baute einige noch rückständige Vervollständigungen beförderlichst zu bewerkstelligen, überbunden worden. Da bis zur Zeit mehrere Öfen nicht als fertig erstellt, abgenommen werden können, indem die Kränze dazu mangeln, so wird Herr Schärer

aufgefordert, diese Arbeit binnen nächster 14 Tage ausführen zu lassen, ohne dies solches auf executivem Wege auf seine (des Schärers) Kosten ausgeführt wird.»

Der zweite Brief vom gleichen Tage ging an den «Herrn Staatscassir Hirzel, Zürich», und betraf den Bezirkslokalitätenzins. Er lautete: «Hochgeehrter Herr! Erlauben Sie uns, über folgende Angelegenheit Aufschluss einzuholen: Wie Ihnen vielleicht bekannt, hat die unsrige Gemeinde die Erstellung der Bezirkslokalitäten übernommen und durch Vertrag mit Herrn Salomon Schärer, Wirth, in da, ausführen lassen. Hiebei contrahirte aber der hohe Regierungsrath nur mit der Gemeinde und letztere ist zu Folge Vertrag pflichtig, den jährlichen Staatszins mit 1500 Franken an Herrn Schärer zu verabfolgen. Ende 1872 wurde fraglicher Zins durch Herrn Präsident Benz dahier bezogen, sodann der Gemeindgutsverwaltung abgegeben und von dieser an Hr. Schärer abgeherrscht; es figurirt nun in unserer Gemeindgutsrechnung pro 1872 fraglicher Betrag unter Einnahme und Ausgabe. Da hiesige Gemeindgutsverwaltung mit Anfertigung der 1873er Rechnung beginnen will und uns die Abhohlung des 1873er Zinses nie angezeigt worden, so bitten wir Sie um gefällige Auskunft. Sollte etwa unsere Vermuthung richtig sein, dass dieser Zins direct Herrn Schärer abgegeben worden, so möchten wir Sie bitten, diessfalls künftig mit der Gemeinde Dielsdorf als Übernehmerin der Bezirkslokalitäten und mit niemand anders zu verkehren, denn es liegt in der Aufgabe der Gemeindgutsverwaltung, in den jährlichen Rechnungen den Einwohnern zu zeigen, dass die Gemeinde ihren gegen Schärer eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sei, was nur möglich ist, wenn der Zins an die Gemeinde gelangt.»

Im April 1874 wurde Präsident Benz eingeladen, einer im Rathaus Zürich angeordneten Besprechung betreffend Mietzins der Bezirkslokalitäten beizuwohnen, womit der Gemeinderat Dielsdorf einverstanden war. Wir sehen also, die Gemeinde Dielsdorf hatte nicht nur die Ehre, sondern auch den Ärger als Bezirkshauptort.